

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

BETEILIGUNGEN	DATUM
1. Vor der frühzeitigen Beteiligung Schreiben Anwohner/in	31.01.2014
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentlicher Aushang) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11. – 28.11.2014 Schreiben Anwohner/in	25.11.2014
3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.11. bis 28.11.2014 <u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitplanung <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u> Landesbetrieb Wald und Holz NRW Thyssengas GmbH PLEdoc GmbH Amprion GmbH Landwirtschaftskammer NRW GASCADE Gastransport GmbH Bezirksregierung Düsseldorf, Denkmalschutz Geologischer Dienst Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW	04.11.2014 14.11 + 25.11.2014 (Nachtrag) 03.12.2014 03.11.2014 03.11.2014 04.11.2014 06.11.2014 07.11.2014 07.11.2014 10.11.2011 14.11.2014 17.11.2014
4. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.03. bis 17.04.2015 <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u> WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	30.03.2015

Hinweis:

Texte, die nach dem Offenlegungsbeschluss modifiziert oder ergänzt wurden, sind grau hinterlegt.

1. Vor der frühzeitigen Beteiligung ist am 31.01.2014 von einer Anwohnerin eine Stellungnahme mit folgenden Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden:

a) Nach Information des Investors soll die geplante Schmutzwasserentwässerung an den Privatkanal angeschlossen werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das aktuelle Entwässerungskonzept des Investors sieht vor, das Schmutzwasser der drei geplanten Gebäude über eine Hebeanlage in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (Lavaterweg) zu entwässern. Ein Anschluss an den Privatkanal ist demnach nicht notwendig.

b) Alle Bäume auf dem Grundstück, auch die 100 Jahre alten Bäume, sollen nach Aussage des Investors gefällt werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der vorhandene Baumbestand wurde durch ein Baumgutachten geprüft und bewertet. Dabei hat sich heraus gestellt, dass drei der 11 zu erhalten festgesetzten Bäume nicht mehr vorhanden sind. Diese festgesetzten Baumstandorte sind im Zuge des 1. Änderungsverfahrens aus dem Bebauungsplan gestrichen worden. Drei Bäume stuft das Gutachten aufgrund ihrer eingeschränkten Vitalität sowie gravierender Vorschädigungen als nicht mehr erhaltenswert ein. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Wuppertal sind diese drei festgesetzten Baumstandorte auch aus dem Bebauungsplan gestrichen worden. Zukünftig werden somit nur die fünf Kopflinden entlang des Jung-Stilling-Weges weiterhin als zu erhaltende Bäume im Bebauungsplan festgesetzt bleiben. Die Linden vervollständigen den bereits bestehenden Allee-Charakter des Jung-Stilling-Weges und sind aus diesem Grund weiterhin zu erhalten. Damit auch gewährleistet wird, dass der Standort der festgesetzten Bäume nachhaltig erhalten bleibt, d.h. bei einem eventuellen Absterben der vorhandenen Bäume neue Bäume nachgepflanzt werden, ist dazu im Bebauungsplan eine textliche Festsetzung aufgenommen worden. Im weiteren Straßenverlauf des Jung-Stilling-Weges befinden sich im öffentlichen Straßenraum, unter anderem vor dem Gebäude mit der Hausnummer 42, vier weitere Bäume, die für den Allee-Charakter des Jung-Stilling-Weges städtebaulich bedeutend sind. Eine Sicherung über eine Festsetzung im Bebauungsplan ist allerdings nicht möglich, da die Bäume sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1030 befinden. Der dauerhafte Erhalt dieser Baumstandorte ist anzustreben.

c) Das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt zum Einen die Sicht der direkten Anwohner und passt zum Anderen auch nicht in die Umgebung.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genaue Lage der geplanten drei Gebäude auf dem Grundstück Jung-Stilling-Weg 44 wird durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben. Es werden lediglich Baugrenzen festgesetzt, die die überbaubare Grundstücksfläche definieren. Das bereits bestehende Baufeld wird im Änderungsverfahren geringfügig an das geplante Bauvorhaben angepasst, damit die nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen vor Außenwänden von Gebäuden im Plangebiet eingehalten werden können. Somit werden die gesetzlichen Anforderungen an Belichtung und Belüftung erfüllt.

Im Übrigen ermöglicht der rechtsverbindliche Bebauungsplan 1030 bereits eine Bebauung des Grundstückes mit bis zu zwei Vollgeschossen, so dass das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes geplante Neubauvorhaben nur unwesentlich größere Auswirkungen für die direkt angrenzenden Bewohner haben wird, als eine Bebauung auf der Grundlage des bereits geltenden Planungsrechtes.

Die Beeinträchtigung der Sicht der direkten Anwohner ist zumutbar, da nach derzeitiger Rechtsprechung kein Anspruch auf freie Sicht besteht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen werden **durch die geplante Bebauung** eingehalten.

Nördlich sowie östlich grenzen an das Plangebiet Geschoss**wohnungsbau** (zweigeschossige Bebauung + Satteldach) sowie vereinzelt Einfamilienhausbebauung an. Eine klare einheitliche Baustruktur ist im direkten Umfeld somit nicht gegeben. Die geplanten drei Mehrfamilienhäuser fügen sich bezüglich ihrer Nutzung und Ausgestaltung als Geschosswohnungsbau in die Umgebungsbebauung ein und entsprechen jetzt schon den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes 1030 – Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße –.

d) Die geplanten Wohnungen sind nicht für Familien geeignet.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Laut Investor sollen 3- und 4- Zimmer-Wohnungen von rd. 88 – 155 qm entstehen. Diese sind aufgrund ihrer Anzahl der Zimmer sowie der Größe durchaus auch für Familien mit Kindern geeignet.

e) Es ist auch ein Kinderspielplatz im Plangebiet geplant. Es stellt sich hier die Frage, für welche Kinder?

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für das geplante Neubauvorhaben ist nach der Landesbauordnung NRW (§ 9 Abs. 2 BauO NRW) die Errichtung einer ausreichenden Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitzustellen. Der Investor sieht eine Spielfläche von rd. 75 qm im südwestlichen Grundstücksbereich vor. Damit wird eine bedarfsgerechte Versorgung der Wohnanlage an Spielfläche für Kleinkinder sichergestellt. Die Spielfläche wird auf einem privaten Grundstück errichtet und ist somit grundstücksbezogen und nicht als öffentliche Spielfläche zu betrachten.

f) Das Verkehrsaufkommen erhöht sich durch das geplante Bauvorhaben. Durch die in unmittelbarer Entfernung liegenden Schulen und der Tatsache, dass der Jung-Stilling-Weg eine Sackgasse ist, ist ein reges Verkehrsaufkommen bereits vorhanden, insbesondere in den Morgenstunden (gegen 08:00 Uhr) sowie zur Mittagszeit.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die ehemalige Gaststättennutzung hat bereits gezeigt, dass das damit einhergehende erhöhte Verkehrsaufkommen vor allem am Wochenende sowie zu bestimmten Stoßzeiten über den Jung-Stilling-Weg abgewickelt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsmengen bei einer reinen Wohnnutzung des Grundstückes geringer sein werden, als die Menge, die durch die Gaststättennutzung hervorgerufen wurde. Im Übrigen setzt der aktuell rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Plangebiet ein Mischgebiet fest, indem folgende Nutzungen (Wohnen und nicht störende Gewerbebetriebe) zulässig sind. Die mit der Mischgebietenutzung verbundenen Verkehrsströme können durchaus erheblicher als die durch die Änderung zu einem Allgemeinen Wohngebiet zu erwartenden Verkehrsmengen eingestuft werden. Somit ist durch die Änderung von Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet eine Verringerung der Verkehrsmengen zu erwarten.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentlicher Aushang) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11. – 28.11.2014

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen ist seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme von einem Anwohner am 25.11.2014 eingegangen:

a) Vor Baubeginn des Hauses (Am Wolfshahn 24) wurde in einem geologischen Gutachten für das Grundstück die Bodenklasse 6 festgestellt und vom Bau einer Versickerungsrigole abgeraten, da eine Versickerung nur unzureichend gewährleistet werden kann. Das kann doch auf dem Nachbargrundstück nicht anders sein.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das von dem Anwohner angesprochene geologische Gutachten für das Grundstück Am Wolfshahn 24 liegt der Stadt Wuppertal nicht vor, so dass dazu keine Aussagen getroffen werden können. Im Zuge des geplanten Änderungsverfahrens ist von Seiten des Investors ein Hydrogeologisches Gutachten durch das Ingenieurbüro Middendorf-Geoservice GbR erstellt worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen liegt inzwischen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Regenwasser über eine Rohr-Rigole in den Untergrund vor. Es bestehen somit von Seiten der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Wuppertal keine Bedenken gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes 1030 – Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße –.

b) Bei dem Bau der Tiefgarage ist zu bedenken, dass dies bei der festgestellten Bodenklasse 6 ein großer Eingriff in das Ökosystem bedeutet und dass bei solch massiven Erdarbeiten erhebliche Beschädigungen an Nachbargebäuden entstehen können.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Begriff der Bodenklasse beschreibt im Allgemeinen die Festigkeit der Böden. Die Festigkeit nimmt von Bodenklasse 1 (Oberboden/Mutterboden) bis Bodenklasse 7 (schwer lösbarer Fels) zu. Eine Wertigkeit im Sinne ökologischer Erhaltungswürdigkeit oder biologischem Nutzen ist dieser Bezeichnung nicht zu entnehmen. Hierbei sind alleine die mechanischen Eigenschaften ausschlaggebend.

Das Grundstück Jung-Stilling-Weg 44 sowie die umgebenden Grundstücke sind bereits teilflächig versiegelt und mit Gebäuden bebaut, so dass davon ausgegangen werden kann, dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich bereits dauerhaft gestört oder auch schon zerstört sind. Der Geologische Dienst NRW, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an dem Planverfahren beteiligt wurde, lieferte keine Hinweise zu schützenswerten Böden im Planbereich.

Die gemeinsame Tiefgarage befindet sich im Bereich der geplanten Gebäude mit der Hausnummer 46 und 48. Die Einfahrt liegt im südöstlichen Grundstücksbereich entlang der Gebäudekante Hausnummer 48. Der Abstand zu den Bestandsgebäuden beträgt mehr als 10 Meter. Da die Nachbargebäude nicht unmittelbar an die geplante Tiefgarage angrenzen oder von Fundamenten des Baukörpers unterschritten werden, ist keine Gefährdung der Bestandsgebäude durch die geplante Baumaßnahme, sofern die anerkannten Regeln des Tiefbaus eingehalten werden, zu erwarten. Sollte es dennoch eventuell zu Schäden aufgrund der Baumaßnahme kommen, sind diese Schäden zu Lasten des Verursachers beheben zu lassen. Letztendlich ist festzuhalten, dass der Bau einer Tiefgarage heutzutage ein gängiges Baugeschehen darstellt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und überwacht wird.

c) Bei der geplanten Lage und der Größe der Wohnhäuser ist zu bedenken, dass sie sich nicht in die vorhandene Wohnbebauung integrieren. Die geplanten Gebäude erscheinen sehr dominant und zu nah an den bestehenden, viel kleineren Gebäuden. Die Größe des Grundstückes würde eine andere Positionierung der Gebäude durchaus zulassen. Vor allem das Gebäude Jung-Stilling-Weg 44 ist sehr nah an der vorhandenen Bebauung geplant. Dies führt vor allem zu dem Verlust an Belichtung und erweckt durch die direkte Nähe und Größe ein Gefühl des „Erdrückens“.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genaue Lage der geplanten drei Gebäude auf dem Grundstück Jung-Stilling-Weg 44 wird durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben. Es werden lediglich Baugrenzen festgesetzt, die die überbaubare Grundstücksfläche definieren. Das bereits bestehende Baufeld wird im Änderungsverfahren geringfügig an das geplante Bauvorhaben angepasst, damit die nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen vor Außenwänden von Gebäuden im Plangebiet eingehalten werden können. Somit werden die gesetzlichen Anforderungen an Belichtung und Belüftung erfüllt.

Bei der Anordnung der drei Gebäude hat der Investor so gut wie möglich versucht, für die Nachbargebäude (Jung-Stilling-Weg 42, Am Wolfshahn 20, 22 und 24) möglichst große Freibereiche in der Ausrichtung ihrer Hauptwohnräume zu erhalten und die derzeitige Situation so gering wie möglich einzuschränken. Durch die geplante Anordnung entsteht ein Innenhofbereich, der parkähnlich gestaltet werden soll. Das hauptsächlich nach Westen ausgerichtete Gebäude Jung-Stilling-Weg 42 erhält durch die geplante Ausrichtung der Neubebauung einen Blick in den parkähnlich gestalteten Innenhofbereich. Ein freier Blick in die westlich angrenzende Landschaft war zuvor durch das Gaststättengebäude und den Anbauten nicht gegeben, so dass in diesem Fall nicht von einer Verschlechterung der Blickbeziehungen auszugehen ist. Das Gebäude Am Wolfshahn 24 ist nach Südwesten orientiert, so dass dort ebenso der Blick in den Innenhof ausgerichtet ist. Dies führt aufgrund der direkten Nähe des geplanten Gebäudes zu einer Verschlechterung der vorherigen Situation. Bei dem Gebäude Am Wolfshahn 22 richten sich die Hauptwohnräume in Richtung Südwesten mit freiem Blick auf die angrenzende Landschaft. Durch die geplante Lage der Gebäude sind die Anwohner des Gebäudes Am Wolfshahn 22 nicht betroffen.

Im Rahmen des Verfahrens ist auch eine Variante einer Umkehrung der Gebäudeanordnung mit der Hauptorientierung nach Westen geprüft worden. Dies würde aber bedeuten, dass unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstandsflächen, ein geplantes Gebäude genau vor der westlichen Hauptausrichtung des Gebäudes Jung-Stilling-Weg 42 platziert würde und die Anwohner erheblich beeinträchtigen würde. Des Weiteren würden dadurch auch die Blickbeziehungen des Gebäudes Am Wolfshahn 22 erheblich eingeschränkt werden. Allein das Einfamilienhaus Am Wolfshahn 24 würde von dieser Anordnung profitieren. Eine Umkehrung der Gebäudeanordnung mit der Hauptausrichtung nach Westen würde also insgesamt zu einer Verschlechterung für einen Großteil der direkten Anwohner führen. Des Weiteren würde bei einer Umkehrung der Gebäudeanordnung nach Westen, das südlich geplante Gebäude erheblich in die für den Jung-Stilling-Weg prägende Straßenflucht hineinreichen. Dies würde zudem die Fällung mindestens von zwei der fünf zu erhalten festgesetzten Bäumen zur Folge haben und somit den Allee-Charakter der Straße beachtlich beeinträchtigen. Zudem würden die geplanten Gebäude näher an die westliche Grundstücksgrenze heranreichen und somit keinen ausreichenden Abstand zu der angrenzenden Grünfläche einhalten können, um einen angemessenen Übergang in die freie Landschaft zu gewährleisten. Die damit geschaffene Situation wäre unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht wünschenswert.

Im Übrigen ermöglicht der rechtsverbindliche Bebauungsplan 1030 bereits jetzt eine Bebauung des Grundstückes mit bis zu zwei Vollgeschossen, so dass das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes geplante Neubauvorhaben keine größeren Auswirkungen für die direkt angrenzenden Bewohner haben wird, als eine Bebauung auf Grundlage des bereits geltenden Planungsrechts.

Für den unmittelbaren Angrenzer „Am Wolfshahn 24“ stellt das geplante Neubauvorhaben aufgrund seiner direkten Nähe zum Gartenbereich im Gegensatz zu der vorherigen Situation zugegeben eine

Verschlechterung dar. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine planungsrechtliche Verschlechterung handelt, da das bereits bestehende Planungsrecht eine Bebauung in diesem Ausmaße im Plangebiet möglich macht. Die Positionierung des Gebäudes 48 hält die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen ein und ist somit für die Angrenzer zumutbar, denn nach derzeitiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf freie Sicht.

Nördlich sowie östlich grenzen an das Plangebiet Geschosswohnungsbau (zweigeschossige Bebauung + Satteldach) sowie vereinzelt Einfamilienhausbebauung an. Eine klare einheitliche Baustruktur ist im direkten Umfeld somit nicht gegeben. Die geplanten drei Mehrfamilienhäuser fügen sich demnach bezüglich ihrer Nutzung und Ausgestaltung als Geschosswohnungsbau mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss in die Umgebungsbebauung ein und entsprechen den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes 1030 – Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße –.

d) Bei der Straße „Jung-Stilling-Weg“ handelt es sich um eine Sackgasse. Sie endet für Nichtanlieger an dem Schulhof des Schulzentrum Süds. Der Jung-Stilling-Weg ist sehr schmal, so dass zwei Autos nicht nebeneinander fahren können. Gerade zum Schulbeginn sowie zum Schulende herrscht enormer Verkehr. Das Verkehrsaufkommen wird sich im Jung-Stilling-Weg durch die geplante Neubebauung enorm erhöhen. Aber dafür ist die Straße nicht ausgelegt. Des Weiteren ist bei Bauarbeiten an dem Schmutzwasserkanal mit erheblichen Verkehrsstörungen zu rechnen.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die ehemalige Gaststättennutzung hat bereits gezeigt, dass das damit einhergehende erhöhte Verkehrsaufkommen vor allem zu gewissen Stoßzeiten, u. a. am Wochenende über den Jung-Stilling-Weg abgewickelt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsmengen bei einer reinen Wohnnutzung des Grundstückes geringer sein werden, als die Menge, die durch die Gaststättennutzung hervorgerufen wurde. Im Übrigen setzt der aktuell rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Plangebiet ein Mischgebiet fest, indem folgende Nutzungen (Wohnen und nicht störende Gewerbebetriebe) zulässig sind. Die mit der Mischgebietenutzung verbundenen Verkehrsströme können durchaus erheblicher als die durch die Änderung zu einem Allgemeinen Wohngebiet zu erwartenden Verkehrsmengen eingestuft werden. Somit ist durch die Änderung von Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet eine Verringerung der Verkehrsmengen zu erwarten.

e) Auf den Plänen sind keine Rettungswege bzw. Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge zu den Häusern Jung-Stilling-Weg 44 und 46 zu erkennen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist über den Jung-Stilling-Weg erschlossen und somit auch für die Feuerwehr erreichbar. Bedenken bestehen bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, da nicht nur sämtliche Geräte der Feuerwehr (Leitern, Schläuche, etc.) über diese Distanz zum Objekt herangeschafft werden müssen, sondern auch das Personal diese Strecke mehrmals bewältigen muss. Die Gebäude (Hausnummer 48 und 46) liegen innerhalb dieser Distanz. Das Gebäude (Hausnummer 44) liegt zum Teil außerhalb der 50 m. Für die Feuerwehr besteht aber die Möglichkeit, auf das Grundstück bis zur geplanten Tiefgaragen-Einfahrt zu fahren, so dass sich der Rettungsweg wieder innerhalb der 50 m-Distanz befindet. Eine gesonderte Zu- oder Durchfahrt ist somit für die Feuerwehr nicht notwendig. Die Belange des Brandschutzes werden abschließend im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren verbindlich geregelt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.11. bis 28.11.2014

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes 1030 – 1. Änderung – sind im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

3.1 Stellungnahme: Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD, 04.11.2014

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich liefern. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig.

3.2 Stellungnahme: Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 14.11. + 25.11.2014

Fachbereich 12/1212 Projektierung Anlagen, Leitungen und Strom:

Abhängig von der beantragten elektrischen Leistung sind ggf. größere Kabelverlegungen erforderlich. Für die Kabelverlegung ist eine freie Trasse im Abstand von 2,5 Meter zu vorhandenen bzw. geplanten Baumstandorten zu berücksichtigen.

Abwägung: Die Stellungnahme ist berücksichtigt und an den Vorhabenträger weitergeleitet worden.

3.3 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz, 03.12.2014

Es wird mitgeteilt, dass der Planbereich innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Wuppertal 2013“ und außerhalb der ausgewiesenen Umweltzonen liegt. Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Luftreinhalteplan Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Es wird angefragt, im Bebauungsplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, ob aus dem Maßnahmenkatalog, bezogen auf das Planvorhaben, Maßnahmen mit eingebunden und umgesetzt werden können.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, für das Plangebiet eine wohnbauliche Nachnutzung im Plangebiet zu ermöglichen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes bestehen innerhalb dessen keine sinnvollen Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.03. bis 17.04.2015

Während der Offenlage des Bebauungsplanes 1030 – 1. Änderung – sind weder von der Öffentlichkeit noch von den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen.